

V. Schäfer's Buchhandlung (W. Viehscher) in Magdeburg. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 1890.	Seite 1149	Verlag der Illustrirten »Galt: — Der da?—Kalender« (Gustav Schuhr) in Berlin.	Seite 1194
Otto Spamer in Leipzig. Richter, Das Deutsche Reich. 2. Abteilung.	1148	Alphabetisches Verzeichniss des Quartierstandes des Deutschen Reichsheeres. Die gesammte Streitmacht des Deutschen Reichsheeres zu Lande.	
Bernhard Zauchnitz in Leipzig. Black, William, The New Prince Fortunatus.	1148	J. J. Weber in Leipzig. Erkenne Dich selbst. 14. Aufl.	1146

## Nichtamtlicher Teil.

### Gerichtsentcheidung.

(Schluß aus Nr. 48.)

#### Urteil des Königl. Landgerichts Leipzig vom 25. April 1889. Gründe.

Der Kläger fordert vom Beklagten Lieferung der bei demselben bestellten Werke, soweit sie bis jetzt erschienen sind, sowie Anerkennung seiner Verpflichtung zur Lieferung der weiteren Hefte, bez. Bände dieser Werke nach deren jedesmaligem Erscheinen. Die Klage ist also teils als Leistungs- teils als Feststellungsklage erhoben. Die Zulässigkeit der letzteren unterliegt keinem Bedenken, da der Kläger an der alsbaldigen Feststellung des vorliegenden streitigen Rechtsverhältnisses offenbar ein erhebliches rechtliches Interesse hat.

Was nun die Sache selbst anlangt, so kann den Gründen, aus denen der Beklagte zur Aufhebung der mit dem Kläger abgeschlossenen Lieferungsverträge sich für berechtigt hält, nicht beigetreten werden.

Angenommen, der Kläger hätte durch den Verkauf des in Beklagten Verlag erschienenen »Schatzkästlein« unter dem von letzterem bestimmten Ladenpreis oder sonst den im Thatbestande wiedergegebenen Bestimmungen der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler bez. der buchhändlerischen Verkehrsordnung zuwidergehandelt, so würde dies gemäß § 8, Ziff. 1. der Satzungen nach Befinden nur die Ausschließung des Klägers aus dem Börsenverein zur Folge haben können. Eine andere, weitergehende Strafbestimmung für die Nichterfüllung der den Mitgliedern des Vereins nach den Satzungen obliegenden Pflichten ist in denselben nicht vorgesehen, insbesondere ist den Mitgliedern des Vereins für den Fall der Nichtbeachtung der Satzungen in den letzteren nicht der Verlust der Rechte angedroht, welche sie aus den in ihrem Geschäftsverkehr miteinander abgeschlossenen Verträgen gegenseitig erworben haben. Sollten Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen für die einzelnen Mitglieder des Vereins so weittragende, in deren Rechtssphäre tief eingreifende Folgen nach sich ziehen, so hätte dies ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Auf die mehrgedachten Satzungen kann sich also der Beklagte für seine Weigerung, die mit dem Kläger abgeschlossenen Lieferungsverträge zu erfüllen, nicht mit Erfolg berufen.

Der Beklagte hat weiter darauf Bezug genommen, daß die Ankündigungen seiner Verlagswerke, bez. seine Facturen den Vermerk enthalten »Ankündigungen meiner Verlagswerke unter dem Ladenpreis gestatte ich nicht,« sowie daß Kläger sich diesem Verbote thatsächlich unterworfen habe. Wäre dies der Fall und wollte man selbst die für den Kläger hiernach sich ergebende Verpflichtung, dergl. Ankündigungen zu unterlassen, als eine mit zur Erfüllung der mit Beklagtem abgeschlossenen Lieferungsverträge gehörige Leistung ansehen, so würde doch der Beklagte, falls Kläger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, nicht zur Aufhebung dieser Verträge berechtigt sein, da die Parteien darüber, welchen Rechtsnachteil die Zuwiderhandlung gegen jenes Verbot für den Kläger haben soll, nichts bestimmt haben, Beklagter sich insbesondere das Recht des Rücktritts von den Lieferungsverträgen für den gedachten Fall nicht vorbehalten hat. Dem Beklagten steht demnach wegen der vom Kläger etwa begangenen Ueberschreitungen des mehrerwähnten Verbots nur ein Anspruch

auf Ersatz des ihm durch dieselben erwachsenen Schadens gegen den Kläger zu (§ 864 Bürgerl. Gesetzb.).

Bezüglich der Zeitschrift »Vom Fels zum Meer« ist das Verlangen nach Vertragsaufhebung vom Beklagten noch auf die im Prospekt enthaltene »Wichtige Bedingung« (vgl. oben Thatbestand unter 2), sowie darauf gestützt worden, daß jedes einzelne Heft dieser Zeitschrift ein Ganzes für sich bilde, in einem solchen Falle nach buchhändlerischer Usance aber die Abbestellung der Hefte ohne Angabe des Grundes zulässig sei.

Das Bestehen einer solchen Usance ist indes vom Sachverständigen nicht bestätigt worden. Die Behauptung aber, jedes Heft dieser Zeitschrift sei ein abgeschlossenes Ganze, wird schon durch die Thatsache widerlegt, daß größere Erzählungen durch mehrere Hefte fortlaufen, also ein Heft Fortsetzungen von in früheren Heften begonnenen Erzählungen enthält. Auch hat der Beklagte in seinem Prospekte vom 20. Juli 1888 dem Kläger den »neuen Jahrgang« offeriert; es ist von letzterem daraufhin auch der ganze Jahrgang, Heft 2 »folgende«, Gesamtcontinuation, bei Beklagtem bestellt worden. Damit entfallen die vom Beklagten aus der Heftlieferung gezogenen Folgerungen von selbst.

Was nun die »wichtige Bedingung« anlangt, so sind im Prospekt vom 20. Juli 1888, mittels dessen der Beklagte zur Bestellung der Zeitschrift »Vom Fels zum Meer« aufgefordert hat, unter den »Bezugsbedingungen« die Vorteile aufgeführt, welche Beklagter den Sortimentern je nach der Höhe der aufgegebenen Continuation gewähren will. Unter diese Bezugsbedingungen ist die »wichtige Bedingung« gedruckt, in welcher der Beklagte zunächst erklärt, daß er mit nur 25 % ohne Freieremplare liefere, wenn mehrere Firmen sich zusammenthun, um ihm eine hohe gemeinsame Continuation anzugeben, oder wenn eine Handlung einer andern liefert, welche an einem der Kommissionsplätze einen eigenen Vertreter hat. Im unmittelbaren Anschluß hieran heißt es dann weiter: »zur Unterstützung eines soliden Geschäfts stelle ich jede Verbindung mit Handlungen ein, die mit einem Rabatt liefern, der über den ortsüblichen Skonto hinausgeht.«

Berücksichtigt man den Zusammenhang, in welchem diese Worte mit den unmittelbar vorhergehenden stehen, sowie den Zweck, welchen beide »wichtige Bedingungen« gleichmäßig verfolgen; erwägt man weiter, daß in dem ganzen Prospekt überhaupt nur von der Zeitschrift »Vom Fels zum Meer« die Rede ist, der übrigen Verlagswerke des Beklagten aber mit keinem Worte gedacht wird, so kann der Passus »die mit einem Rabatt liefern, der 25.« auch nur auf die im Prospekt allein angebotene Zeitschrift »Vom Fels zum Meer« nicht aber auf jedes andere beliebige Verlagswerk des Beklagten bezogen werden. Hätte der Beklagte den Sortimentern den Abbruch der Geschäftsverbindung nicht nur für den Fall, daß sie »Vom Fels zum Meer«, sondern auch für den Fall, daß sie irgend eines seiner Verlagswerke mit einem über den ortsüblichen Skonto hinausgehenden Rabatt liefern, androhen und die Einhaltung dieses Skonto seitens der Sortimenter in Bezug auf alle seine Verlagswerke ganz allgemein als Bedingung für seine Geschäftsbeziehungen zu denselben hinstellen wollen, so hätte er dies in dem (Spezial-)Prospekt vom 20. Juli 1888 in einer jeden Zweifel